

Schiedsrichterordnung des TTVMV

1. Allgemeines

- 1.1 In der Schiedsrichterordnung sind die besonderen Belange der Schiedsrichterorganisation des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern (TTVMV) geregelt.
- 1.2 Der Bereich der Schiedsrichterorganisation des TTVMV umfasst alle einem Mitgliedsverein des TTVMV angehörenden geprüften Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz.
- 1.3 Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung sind Bundesschiedsrichter (DTTB-SR), Verbandsschiedsrichter (VSR) und Bezirksschiedsrichter (BSR).
- 1.4 Für die Schiedsrichterorganisation im Bereich des TTVMV ist der Schiedsrichterausschuss (SRA) zuständig.

2. Bundesschiedsrichter

- 2.1 Qualifizierung und Einsatz der DTTB-SR erfolgt in erster Linie durch den Schiedsrichterausschuss des DTTB oder durch seine ständigen Organe als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Einsatzleiter oder Oberschiedsrichter.
- 2.2 DTTB-SR können aber auch in allen Bereichen des TTVMV eingesetzt werden.
- 2.3 Der Lehrgangleiter bei VSR -Lehrgängen muß eine Lizenz als DTTB Schiedsrichter haben.

3. Verbandsschiedsrichter

VSR können eingesetzt werden als:

- Schiedsrichter
- Schiedsrichter - Einsatzleiter bei Großveranstaltungen
- Oberschiedsrichter (OSR)
- Lehrgangleiter bei Bezirksschiedsrichterlehrgängen und Lehrkräfte bei anderen Lehrgängen auf Verbandsebene

4. Oberschiedsrichter

Die besondere Verantwortung des OSR, seine Rechte und Pflichten, ergeben sich aus der Wettspielordnung (WO) des DTTB, aus den internationalen Tischtennisregeln, den Festlegungen des Norddeutschen Tischtennis-Verbandes (NTTV) und aus der WO des TTVMV.

5. Bezirksschiedsrichter

BSR können eingesetzt werden als:

- Schiedsrichter bei Veranstaltungen des TTVMV und des NTTV
- Schiedsrichter bei Meisterschaftsspielen im Rahmen der jeweiligen Spielordnung.

6. Schiedsrichterausschuss

6.1 Zusammensetzung des SRA

Der SRA setzt sich aus dem Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) und vier Beisitzern zusammen. Der VSRO und die Beisitzer werden auf der Schiedsrichtervollversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gewählt. Der VSRO und die Beisitzer müssen eine gültige Schiedsrichterlizenz besitzen.

6.2 Aufgaben des SRA

Zu den Aufgaben des SRA gehören:

- a) Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der VSR und BSR
- b) Vergabe und Aberkennung der VSR- und BSR -Lizenz
- c) Auswahl und Nominierung von SR als:
 - OSR oder SR für die im Verbandsgebiet stattfindenden Meisterschaftsspiele ab Oberliga aufwärts
 - OSR oder SR für Verbandsveranstaltungen des TTVMV, für Veranstaltungen des DTTB und des NTTV im Verbandsgebiet
 - OSR für offene Turniere
 - SR für Turniere außerhalb des TTVMV auf Anforderung
 - Bewerber für Ausbildung und Prüfung zum DTTB-SR und zum internationalen Schiedsrichter (ISR)
- d) Überwachung der einheitlichen Regelauslegung im Verbandsgebiet
- e) Bekanntgabe von Regeländerungen
- f) Stellungnahme zu strittigen Fällen der Regelauslegung
- g) Kontaktpflege mit dem SRA des DTTB und den SRA anderer Verbände
- h) Ausstellen von Schiedsrichterausweisen und Führen der Schiedsrichterkartei
- i) Erstellen halbjährlicher SR-Einsatzpläne nach dem Terminplan des TTVMV bzw nach den Spielplänen des NTTV

6.3 Sitzungen des Schiedsrichterausschusses

Der SRA sollte jährlich zu zwei Beratungen zusammenkommen. Er ist ferner auf Wunsch des Vorstandes zur Behandlung besonderer Fragen einzuberufen.

Zu den Sitzungen des SRA wird vom VSRO oder durch einen von ihm benannten Vertreter unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes eingeladen. Der Vorstand des TTVMV ist darüber zu informieren.

Den Vorsitz in der SRA - Sitzung führt der VSRO oder ein von ihm benannter Vertreter. Über die Sitzung des SRA sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die dem Vorstand des TTVMV zuzuleiten sind.

7. Verbandsschiedsrichterobmann

Der VSRO ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen des TTVMV. Die von den Mitgliedern des SRA wahrzunehmenden Aufgaben sind von ihm zu kontrollieren. Der VSRO ist verantwortlich für Planung, Vorbereitung und Durchführung der SR-Vollversammlung, der SRA - Sitzungen und der Weiterbildungsveranstaltungen.

Der VSRO oder ein von ihm benannter Vertreter nimmt an Fachtagungen des DTTB und des NTTV teil.

Der VSRO ist für die termingerechte Anfertigung des Jahresberichtes für den SRA des DTTB verantwortlich.

8. Schiedsrichter – Vollversammlung (SR-VV)

Die SR-VV ist oberstes beschlussfassendes Organ für die Schiedsrichterorganisation des TTVMV und findet alle fünf Jahre statt. Sie ist in den Terminplan des TTVMV und in den SR-Einsatzplan aufzunehmen.

Sie wählt den VSRO und die übrigen Mitglieder des SRA für die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Änderungen dieser SRO können von der SR-VV mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sie müssen vom Vorstand des TTVMV genehmigt werden. Bei allen anderen Beschlussfassungen der SR-VV genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die SR-VV ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Schiedsrichtern und dem Vorstand des TTVMV innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten ist.

Eine außerordentliche SR-VV muß durch den VSRO einberufen werden, wenn:

- a) mindestens ein Viertel aller Schiedsrichter den Antrag stellen
- b) der SRA das beschliesst
- c) der Vorstand des TTVMV das fordert.

9. Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung der Schiedsrichter

9.1 Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungslehrgänge für BSR und VSR werden vom SRA im Einvernehmen mit dem Vorstand des TTVMV festgelegt.

9.2 Voraussetzung für die Teilnahme an einem Lehrgang ist die Mitgliedschaft in einem dem TTVMV angeschlossenen Verein.

Voraussetzung für die Teilnahme an einem BSR - Lehrgang ist:

- a) das Mindestalter von 16 Jahren
- b) der Nachweis von mindestens zwei Jahren aktiver Teilnahme am TT-Spielbetrieb

Voraussetzung für die Teilnahme an einem VSR - Lehrgang ist:

- a) das Mindestalter von 18 Jahren
- b) die SR-Lizenz als BSR seit mindestens 18 Monaten. Im Zweifelsfalle entscheidet der SRA über die Zulassung

9.3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an allen Teilen des Ausbildungslehrganges.

Die Prüfung zum BSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des TTVMV abzulegen.

Die Prüfung zum VSR ist nach den Prüfungsrichtlinien des DTTB abzulegen.

10. Schiedsrichterausweise

10.1 Nach bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer einen BSR- oder VSR - Ausweis. Er ist 3 Jahre gültig. Mit Ablauf des 3.Jahres muss an einer Fortbildungsmaßnahme des VSRO des TTVMV teilgenommen werden, um eine Verlängerung um weitere 3 Jahre zu erreichen.

10.2 Der Schiedsrichterausschuss kann die Schiedsrichterlizenz entziehen bzw. eine Rückstufung vornehmen, wenn der SR seinen Pflichten (wie z.B. unentschuldigtes Fehlen bei Einsätzen, in der Weiterbildung oder Verweigerung von Einsätzen) im Wiederholungsfalle und nach Ermahnungen nicht nachkommt.

Gegen die Aberkennung einer SR-Lizenz können innerhalb von 14 Tagen beim Rechtsobmann Rechtsmittel eingelegt werden.

11. Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, bei ihren Einsätzen einheitliche Schiedsrichterkleidung zu tragen.

12. Qualifizierung von Schiedsrichtern

12.1 Jeder Verein/jede Abteilung ab 15 Mitglieder muss ausgebildete Schiedsrichter haben.

Die Quote für die Vereine/Abteilungen beträgt:

- 15 bis 30 Mitglieder 1 SR
- 31 bis 100 Mitglieder 2 SR
- über 100 Mitglieder 3 SR

12.2 Erfüllt ein Verein/eine Abteilung diese Quote nicht, so hat er an den TTVMV eine Ordnungsstrafe in Höhe von jährlich 25,00 Euro pro fehlenden SR zu zahlen.

Diese Regelung gilt nur für Vereine/Abteilungen, die am Spielbetrieb ab Bezirksklasse aufwärts teilnehmen.

In besonderen Härtefällen können Ausnahmegenehmigungen beim SRA beantragt werden. Die Anträge werden vom Vorstand entschieden.

12. Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung wurde am 27.02.2003 vom Vorstand des TTVMV beschlossen und tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schiedsrichterordnung des TTVMV vom 01.10.1992 außer Kraft.

Ergänzende Bestimmungen wurden vom Vorstand am 29.05.08 beschlossen. Sie treten ab 01.07.2009 in Kraft.